Stadtverwaltung · Postfach 2565 · 50359 Erftstadt
Stadtverwaltung · Holzdamm 10 · 50374 Erftstadt

STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister

Herrn StV
Christian Kirchharz
Zülpicher Straße 10

50374 Erftstadt

Anlag - 1 -

nachrichtlich allen Stadtverordneten

Dienststelle	Ansprechpartner/-in	Mein Zeichen	
Telefax 02235/409-505	Telefon-Durchwahl	Ihr Zeichen	Datum
Amt für Soziales, Wohnen, Integration und Senioren		Herr Schlender	15.09.2015
Holzdamm 10	0 22 35 / 409-120		

Amtsleiter		Datum Freigabe -100-	BM / Dezernent

Ihre Anfrage vom 07.09.2015	**F 439/2015**
Rat	29.09.2015

Betrifft:	**Anfrage bzgl. Erstattung von Fahr- und Spritkosten für ehrenamtliche Helfer in der Flüchtlingshilfe**

Sehr geehrter Herr Kirchharz,

meine Beantwortung Ihrer Anfrage ergänze ich nachfolgend hinsichtlich der praktizierten allgemeinen Vorgehensweise bzgl. der Erstattung von Benzinkosten für Fahrten ehrenamtlich tätiger Personen in der Flüchtlingshilfe in Erftstadt.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass die Flüchtlinge ihre alltäglichen Wegstrecken durch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (öPNV) selber bewältigen. Dies fördert die Selbstständigkeit und damit die Integration in die Gesellschaft.

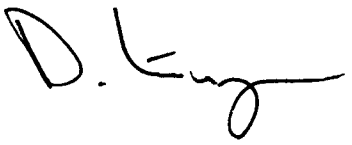
Soweit die Notwendigkeit dazu besteht, werden die Flüchtlinge begleitet (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen). Soweit hierfür kein/e Mitarbeiter/-in der Verwaltung zur Verfügung steht, kann eine Begleitung durch einen ehrenamtlichen Helfer erfolgen. Über die Notwendigkeit einer Begleitung entscheidet die/der Sozialarbeiter/-in des Fachdienstes Migration & Integration.
Wird die Begleitung des Flüchtlings als notwendig erachtet, kann eine Kostenübernahme für Benzinkosten (alternativ: Kosten für die Inanspruchnahme des öPNV) erfolgen.Erstattet werden kann in diesen Fällen ein Betrag in Höhe von 0,30 € je gefahrenem KM (in Anlehnung an § 6 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes NRW)

Die Zuständigkeit in Fällen der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) an den betroffenen Flüchtling für eine Erstattung von Fahrtkosten obliegt dem Amt für Soziales, Wohnen, Integration und Senioren. Eine Kostenübernahme ist für die beschriebene Fallgestaltung nach § 6 Absatz 1 AsylbLG möglich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Geltendmachung und Gewährung von Fahrtkosten für ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe tätige Personen lediglich in Ausnahmefällen erfolgt.

Seitens der für die Koordination des ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Flüchtlingsarbeit von der evangelischen Kirche Lechenich eingestellten Frau Pratsch-Kleber werden keine Fahrtkosten übernommen.

Mit freundlichen Grüßen



(Lüngen)